

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 19. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2022)

zum Thema:

Privatdozenten an Hochschulen

und **Antwort** vom 01. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12970

vom 19. August 2022

über Privatdozenten an Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der staatlichen Berliner Universitäten beantworten kann. Sie wurden daher um Stellungnahme gebeten.

1. Wie viele Privatdozenten lehren derzeit an den Berliner Hochschulen? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Hochschulen.
2. Wie hat sich die Zahl der an den Hochschulen lehrenden Privatdozenten in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen.
5. Wie viele Privatdozenten stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Hochschule und welchem prozentualen Anteil der an der jeweiligen Hochschule lehrenden Privatdozenten entspricht dies? Insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Hochschulen.

Zu 1., 2. und 5.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Da die Lehrorganisation in dezentraler Verantwortung liegt, handelt es sich hierbei um Angaben über die statistisch erfassten Privatdozentinnen und Privatdozenten. Inwieweit tatsächlich Lehre erbracht wird, kann zentral nicht ermittelt werden. Aufgrund der Verpflichtung zur Erbringung von Lehrleistung gemäß Berliner Hochschulgesetz (§ 118 in Verbindung mit § 117 BerlHG) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Personen im laufenden Jahr auch gelehrt haben.

Verwendete Abkürzungen:

FU - Freie Universität Berlin

HU - Humboldt-Universität zu Berlin

TU - Technische Universität Berlin
 UdK - Universität der Künste Berlin
 Charité - Charité - Universitätsmedizin Berlin

Tab. 1: Anzahl der Privatdozentinnen und Privatdozenten gesamt sowie Anzahl und Anteil derer mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis

Hochschule		2017	2018	2019	2020	2021
FU	gesamt	282	285	290	287	291
	darunter mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis	48	44	42	38	37
	anteilig	17,0%	15,4%	14,5%	13,2%	12,7%
HU	gesamt	193	198	209	212	179
	darunter mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis	15	17	17	18	19
	anteilig	7,8%	8,6%	8,1%	8,5%	10,6%
TU	gesamt	173	174	180	183	190
	darunter mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis	0	1	1	0	0
	anteilig	0,0%	0,6%	0,6%	0,0%	0,0%
UdK	gesamt	4	4	4	4	3
	darunter mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis	1	1	1	2	1
	anteilig	25,0%	25,0%	25,0%	50,0%	33,3%
Charité	gesamt	466	462	435	372	354
	darunter mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis	284	292	292	295	283
	anteilig	60,9%	63,2%	67,1%	79,3%	79,9%
Gesamt	gesamt	1.118	1.123	1.118	1.058	1.017
	darunter mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis	348	355	353	353	340
	anteilig	31,1%	31,6%	31,6%	33,4%	33,4%

3. Welchen prozentualen Anteil an der Lehre decken Privatdozenten derzeit an den Hochschulen ab? Aufgeschlüsselt nach Hochschulen.

4. Wie hat sich der prozentuale Anteil an der Lehre, der von Privatdozenten abgedeckt wird, in den vergangenen fünf Jahren entwickelt? Aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen.

Zu 3. und 4.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei den Angaben handelt es sich zum Teil um Näherungswerte. Bei der FU wurden für die hauptberuflich Beschäftigten jeweils standardisierte Werte für die Regellehrverpflichtung und für die nicht hauptberuflich Beschäftigten die Erbringung der sogenannten Titellehre von 2 LVS pro Jahr unterstellt. Die HU erläutert, dass nebenberufliche Privatdozentinnen und Privatdozenten dann berücksichtigt wurden, wenn gemäß dem entsprechenden Teil des Kapazitätsberichtes auch eine kapazitive Berücksichtigung erfolgte. Die Charité hat eine Hochrechnung unter Zugrundelegung der Personenzahlen und der rechtlich zu erbringenden Titellehre vorgenommen. Die TU konnte keine Daten ermitteln.

Tab. 2: Anteil der von Privatdozentinnen und Privatdozenten erbrachten Lehre:

„PD-Lehre gesamt“ = einschließlich der aufgrund eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses geleisteten Lehrdeputate,

„nebenberufliche Lehre“ = Lehrleistung außerhalb hauptberuflicher Beschäftigung;

Angaben bezogen auf das jeweilige akademische Jahr (Wintersemester + Sommersemester)

Hochschule		2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
FU	PD-Lehre gesamt	3,1%	3,0%	3,1%	3,0%	3,0%
	nebenberufliche Lehre	0,5%	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%
HU	PD-Lehre gesamt	1,8%	1,8%	1,5%	1,5%	1,5%
	nebenberufliche Lehre	0,9%	0,9%	0,7%	0,6%	0,6%
TU	PD-Lehre gesamt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	nebenberufliche Lehre	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
UdK	PD-Lehre gesamt	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%
	nebenberufliche Lehre	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%
Charite	PD-Lehre gesamt	14,2%	13,3%	13,1%	12,6%	11,2%
	nebenberufliche Lehre	4,1%	4,1%	3,5%	1,9%	1,7%

6. Welche Vergütung erhalten Privatdozenten an den Hochschulen derzeit und auf welcher rechtlichen Grundlage werden sie vergütet?

7. Wann und wie oft wurde die Unterrichtsgeldpauschale je SWS für Privatdozenten in den zurückliegenden zehn Jahren angepasst? Wann und in welcher Form letztmalig?

8. Besteht für die Vergütung von Privatdozenten eine jährliche Obergrenze? Wenn ja, welche und wo ist dies geregelt? Wann und in welcher Form wurde sie ggf. letztmalig angepasst?

9. Plant der Senat, die Unterrichtsgeldpauschale für Privatdozenten zu erhöhen? Bitte erläutern.

Zu 6. bis 9.:

Für die Lehrtätigkeit von Privatdozentinnen und Privatdozenten (außerhalb der ggf. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses erbrachten Lehre) ist eine Vergütung rechtlich nicht vorgesehen. Für die insofern unentgeltlich erbrachte Titellehre erhalten Privatdozentinnen und Privatdozenten aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Unterrichtspauschalen nach § 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes vom 21.02.1973 in Verbindung mit § 133 BerlHG in der bis zum 24.09.2021 geltenden Fassung eine sogenannte Unterrichtsgeldpauschale, soweit für die Lehrtätigkeit kein entgeltlicher Lehrauftrag erteilt wurde. Die Unterrichtsgeldpauschale dient der pauschalen Erstattung z. B. der im Rahmen der Titellehre entstandenen Fahrtkosten sowie der Kosten für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterial. Sie beträgt für Privatdozentinnen und Privatdozenten 76,69 Euro für eine Semesterwochenstunde bei einer jährlichen Obergrenze von insgesamt 613,55 Euro.

Der Senat ist sich bewusst, dass die in den genannten Richtlinien festgelegten Pauschalsätze seit 1973 in ihrer Höhe nicht verändert wurden. Darüber hinaus war die bisherige Regelung zu den Unterrichtspauschalen für Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten aus sich heraus kaum noch verständlich, da sie auf frühere gesetzliche Bestimmungen verwiesen hat, die nur noch mit erheblichem Rechercheaufwand aufgefunden werden konnten. Vor diesem Hintergrund hat der Senat mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (AbgH-Drs. 18/3818) eine Änderung des § 133 BerlHG angeregt, die nach Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses inzwischen in Kraft getreten ist (Gesetz vom 14.09.2021, GVBl. S. 1039).

§ 133 BerlHG wurde mit dem genannten Gesetz neu gefasst und zeitgemäß weiterentwickelt. Künftig wird die dem genannten Personenkreis zukommende pauschale Aufwandsentschädigung (Unterrichtsgeldpauschale) ähnlich der Systematik der Lehrauftragsvergütung in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.

Auf diese Weise können sachgerechte Regelungen untergesetzlich getroffen und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Auf welche Beträge die Unterrichtsgeldpauschalen im Ergebnis des beschriebenen Verfahrens festgesetzt werden könnten, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehen.

Berlin, den 01. September 2022

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung